

Anmerkung zu Nummer 48:

In den Fällen des Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz sind für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörden im Land

Baden-Württemberg	in den Landkreisen die Landratsämter, die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 Landesverwaltungsgesetz, in den Stadtkreisen die Gemeinden;
Bayern	die Kreisverwaltungsbehörden;
Berlin	das örtlich zuständige Bezirksamt;
Brandenburg	die Kreisordnungsbehörden der Landkreise und die Ordnungsbehörden der kreisfreien Städte;
Bremen	für Bremen: Ordnungsamt Bremen Stresemannstraße 48, 28207 Bremen; für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30, Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven;
Hamburg	das Bezirksamt Hamburg-Mitte Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg;
Hessen	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden;
Mecklenburg-Vorpommern	die Ländräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;
Niedersachsen	die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte und die selbständige Gemeinde Stadt Norden;
Nordrhein-Westfalen	die Ordnungsbehörden der großen kreisangehörigen Städte; im Übrigen die Kreisordnungsbehörden;
Rheinland-Pfalz	die Kreisverwaltung, die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;
Saarland	die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken;
Sachsen	die Landkreise und kreisfreien Städte;
Sachsen-Anhalt	die Landkreise und kreisfreien Städte - Ordnungsbehörden -;
Schleswig-Holstein	Landrätinnen und Landräte, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner
Thüringen	die Landkreise und kreisfreien Städte - Untere Gewerbebehörde -.